Bundesministerium
der Finanzen

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich

Bundeszentralamt für Steuern

ELSTER

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

poststelle@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

18. September 2025

Betreff: Standardisierte Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nach § 13a Absatz 3 Satz 4 EStG;
Anlage 13a 2025
Anlagen: 7
GZ: IV D 4 - S 2149/00010/012/054
DOK: COO.7005.100.4.13016556

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gebe ich die Vordrucke der Anlage 13a sowie die Vordrucke für die Sonder- und Ergänzungsrechnungen für Mitunternehmerschaften und die dazugehörigen Anleitungen für das Jahr 2025 bekannt.

Der amtlich vorgeschriebene Datensatz, der nach § 13a Absatz 3 Satz 4 EStG in Verbindung mit § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung (AO) durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln ist, wird nach § 87b Absatz 2 AO im Internet unter www.elster.de zur Verfügung gestellt.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung ist eine Registrierung notwendig. Diese ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter (www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt) möglich. Der Registrierungsvorgang kann abhängig von der Registrierungsmethode bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen. Die Anlage AV13a sowie bei Mitunternehmerschaften die entsprechenden Anlagen sind notwendiger Bestandteil der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen.

Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf die Übermittlung der standardisierten Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten. § 150 Absatz 8 AO findet hierbei entsprechende Anwendung. Für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen sind in diesen Fällen die Papiervordrucke der Anlage 13a zu verwenden (§ 13a Absatz 3 Satz 5 und 6 EStG).

Dieses Schreiben wird mit den Anlagen im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage 13a

Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a EStG

Bitte für jeden Betrieb eine gesonderte Anlage 13a abgeben.

— Eingangsstempel —

Allgemeine Angaben zum Betrieb

15

1 (Betriebs-) Steuernummer

2 Name der steuerpflichtigen Person/Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft

3 Vorname

4 Straße, Hausnummer

5 Postleitzahl Ort

6 Betriebsinhaber 104 1 = Steuerpflichtige Person Ehemann/Person A/Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft 2 = Ehefrau/Person B 3 = Beide Ehegatten/Lebenspartner

7 Rechtsform des Betriebs

7a Wirtschafts-Identifikationsnummer 101 D E -

8 Beginn des Wirtschaftsjahres 131 T T M M 2025 Ende des Wirtschaftsjahres 132 T T M M J J J J

9 Wurde im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr der Betrieb beendet? 111 1 = Veräußerung oder Aufgabe (bitte Zeile 98 beachten) 2 = Unentgeltliche Übertragung

1. Gewinnermittlung

Landwirtschaftliche Nutzung

20

Grundbetrag für die selbst bewirtschafteten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung

10 Eigentumsflächen des Betriebsvermögens, die am 15. Mai des Wirtschaftsjahres der landwirtschaftlichen Nutzung dienen (ohne Sondernutzungen) 100 H A A R Q M

11 Hof-/Gebäudeflächen (ohne Grund und Boden für Wohngebäude), die am 15. Mai des Wirtschaftsjahres der landwirtschaftlichen Nutzung dienen oder ihr zugeordnet werden 101 + H A A R Q M

12 In den Zeilen 10 und 11 nicht enthaltene, am 15. Mai des Wirtschaftsjahres zugepachtete oder unentgeltlich von Dritten überlassene Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung 102 + H A A R Q M

13 In den Zeilen 10 bis 12 enthaltene, am 15. Mai des Wirtschaftsjahres verpachtete oder unentgeltlich an Dritte überlassene Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung 103 – H A A R Q M

14 Selbst bewirtschaftete Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung am 15. Mai des Wirtschaftsjahres H A A R Q M

15 Grundbetrag für die selbst bewirtschafteten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung (Fläche laut Zeile 14 x 350 € / ha x begonnene Monate des Wirtschaftsjahres / 12) EUR ,—

Zuschlag für Tierzucht und Tierhaltung

16 Tierbestand des Betriebs - Gesamtsumme der Vieheinheiten (VE) laut Anlage L/FG-L/FE-L (gegebenenfalls "0") 110 VE ,

17 Im Rahmen von Tätigkeiten laut Zeile 73 berücksichtigter Tierbestand 111 – ,

18 Maßgebender Tierbestand (Zeile 16 abzüglich Zeile 17) ,

19 Für den Zuschlag für Tierzucht und Tierhaltung maßgebender Tierbestand (Zeile 18 abzüglich 25,00 VE) ,

20 Zuschlag für Tierzucht und Tierhaltung (Tierbestand laut Zeile 19 x 300 € / VE x begonnene Monate des Wirtschaftsjahres / 12) EUR ,—

21 **Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung** (Zeile 15 zuzüglich Zeile 20; Übertrag in Zeile 91) ,—

Forstwirtschaftliche Nutzung

21

(nach § 51 EStDV ermittelter Gewinn)

31	Selbst bewirtschaftete Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung am 15. Mai des Wirtschaftsjahres	120		H A A R Q M
				EUR
32	Betriebseinnahmen aus der Verwertung von Holz auf dem Stamm	121		, —
33	Pauschale Betriebsausgaben aus der Verwertung von Holz auf dem Stamm (Zeile 32 x 20 %)		–	, —
34	Betriebseinnahmen aus der Verwertung von eingeschlagenem Holz	122	+	, —
35	Pauschale Betriebsausgaben aus der Verwertung von eingeschlagenem Holz (Zeile 34 x 55 %)		–	, —
36	Wiederaufforstungskosten und Minderung des Buchwerts des Wirtschaftsguts Baumbestand	123	–	, —
37	Betriebseinnahmen aus der übrigen Forstwirtschaft	124	+	, —
38	Betriebsausgaben aus der übrigen Forstwirtschaft	125	–	, —
39	**Gewinn der forstwirtschaftlichen Nutzung** (Übertrag in Zeile 92)			, —

Sondernutzungen

22

Sondernutzungen nach Anlage 1a Nummer 2 zu § 13a EStG (pauschaler Gewinn nach § 13a Absatz 6 EStG)

			Am 15. Mai des Wirtschaftsjahres selbst bewirtschaftete Fläche	Gewinn der Sondernutzung
40	Weinbau	130	H A A R Q M	, —
41	Obstbau	131	H A A R Q M	, —
42	Gemüsebau Freiland	132	H A A R Q M	, —
43	Gemüsebau Unterglas	133	H A A R Q M	, —
44	Zierpflanzenbau Freiland	134	H A A R Q M	, —
45	Zierpflanzenbau Unterglas	135	H A A R Q M	, —
46	Baumschulen	136	H A A R Q M	, —
47	Hopfenbau	137	H A A R Q M	, —
48	Teichwirtschaft	138	H A A R Q M	, —
49	Spargelbau	139	H A A R Q M	, —
50	Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft	140	H A A R Q M	, —
51	Weihnachtsbaumkulturen	141	H A A R Q M	, —
			Jahresfang in kg	
52	Binnenfischerei	142		, —
			Anzahl der Völker	
53	Imkerei	143		, —
			Anzahl der Mutterschafe	
54	Wanderschäferei	144		, —
54a	Gewinn der Sondernutzungen nach Anlage 1a Nummer 2 zu § 13a EStG (Ergebnis der Zeilen 40 bis 54 x begonnene Monate des Wirtschaftsjahres / 12)			, —

Weitere Sondernutzungen (nach § 4 Absatz 3 EStG ermittelter Gewinn)

			EUR
55	Tabakanbau	151	, —
56	Kurzumtriebsplantagen	152	, —
57	Art	153	, —
58	Art	154	, —
59	**Gewinn der Sondernutzungen** (Ergebnis der Zeilen 54a bis 58; Übertrag in Zeile 93)		, —

2025Anl13a272

20250327002

Sondergewinne

23

Gewinne aus der Veräußerung/Entnahme von Grund und Boden, dazugehörigem Aufwuchs, Gebäuden, immateriellen Wirtschaftsgütern und Beteiligungen

			EUR		
61	Veräußerungspreis/Entnahmewert	200			
62	davon abziehbare Betriebsausgaben	201 –		=	EUR
62a	darin nicht enthaltener steuerfreier Teil des Gewinns, für den das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt	213			

Gewinne aus der Veräußerung/Entnahme von übrigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Tieren (Veräußerungspreis/Entnahmewert je Wirtschaftsgut brutto mehr als 15.000 €)

63	Veräußerungspreis/Entnahmewert	202			
64	davon abziehbare Betriebsausgaben	203 –		=	

Gewinne aus Entschädigungen für den Verlust, den Untergang oder die Wertminderung der in den Zeilen 61 bis 64 genannten Wirtschaftsgüter

65	Entschädigungen	204			
66	davon abziehbare Betriebsausgaben	205 –		=	
67	Bildung von Rücklagen, Übertragung von stillen Reserven (§ 6c EStG, R 6.6 EStR; Übertrag aus Zeile 102)			–	
68	Gewinne aus der Auflösung von Rücklagen (§ 6c EStG, R 6.6 EStR; Übertrag aus Zeile 102)			+	
69	Gewinnzuschlag § 6c in Verbindung mit § 6b Absatz 7 und 10 EStG	212		+	
70	Betriebseinnahmen nach § 9b Absatz 2 EStG	206		+	
71	Betriebsausgaben nach § 9b Absatz 2 EStG	207		–	

Einnahmen aus dem Grunde nach gewerblichen Tätigkeiten, die der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden

			EUR		
72	Einnahmen aus dem Absatz von Erzeugnissen gemäß R 15.5 Absatz 3 bis 8 EStR	208			
73	Einnahmen aus Dienstleistungen gemäß R 15.5 Absatz 9 und 10 EStR	209 +			
73a	Vereinnahmte Umsatzsteuer zu Zeile 72 und 73	214 +			
74	Summe der Einnahmen				
75	Pauschale Betriebsausgaben (Zeile 74 x 60 %)		–	=	
76	Einnahmen des Betriebs im Sinne der R 15.5 Absatz 11 EStR (netto; nur erforderlich, wenn die Zeilen 72 bis 74 auszufüllen sind)	210			
77	Rückvergütungen nach § 22 KStG aus Hilfs- und Nebengeschäften	211		+	
78	**Sondergewinne** (Ergebnis der Zeilen 62 bis 77; Übertrag in Zeile 94)				

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens

24

			EUR
79	Einnahmen aus Vermietung von bebauten Grundstücken	220	
80	Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von unbebauten Grundstücken	221 +	
81	Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von übrigen Wirtschaftsgütern	222 +	
82	**Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens** (Übertrag in Zeile 95)		

2025Anl13a273

Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörend 25

83	Einnahmen aus Kapitalvermögen, die nach § 3 Nummer 40 EStG oder § 8b KStG (teilweise) steuerfrei sind (Eintrag in voller Höhe)	230	EUR			
84	Nach § 3 Nummer 40 EStG oder § 8b KStG steuerfreier Teil	231	–		=	EUR
85	Einnahmen aus Kapitalvermögen, die in voller Höhe steuerpflichtig sind			232	+	
86	**Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören** (§ 20 Absatz 8 EStG; Übertrag in Zeile 96)					

Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen 26

			EUR
91	Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung (Übertrag aus Zeile 21)		
92	Gewinn der forstwirtschaftlichen Nutzung (Übertrag aus Zeile 39)	+	
93	Gewinn der Sondernutzungen (Übertrag aus Zeile 59)	+	
94	Sondergewinne (Übertrag aus Zeile 78)	+	
95	Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens (Übertrag aus Zeile 82)	+	
96	Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören (Übertrag aus Zeile 86)	+	
97	Nach Durchschnittssätzen ermittelter Gewinn (§ 13a EStG) für das Wirtschaftsjahr 2025/2026 (2025)		
98	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart **(Erläuterungen lt. gesonderter Aufstellung)**	290 +/–	
99	**Steuerpflichtiger Gewinn**		

2. Ergänzende Angaben

Rücklagen und stille Reserven 27

			Bildung/Übertragung EUR		Auflösung EUR
100	Rücklagen nach § 6c in Verbindung mit § 6b EStG, R 6.6 EStR	260		262	
101	Übertragung von stillen Reserven nach § 6c in Verbindung mit § 6b EStG, R 6.6 EStR	261			
102	Gesamtsumme		(Übertrag in Zeile 67)		(Übertrag in Zeile 68)

Datenschutzhinweis und Mitwirkung

Datenschutzhinweis: Die mit der Gewinnermittlung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 und 150 AO in Verbindung mit § 13a Absatz 3 Satz 4 und Absatz 7 Satz 4 EStG verlangt.
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Bei der Anfertigung dieser Gewinnermittlung hat mitgewirkt:

103	Name
104	Vorname
105	Straße, Hausnummer, Postfach
106	Postleitzahl, Ort
107	Telefon
108	zusätzliche Angaben
109	Mandantennummer
110	Bearbeiterkennzeichen

2025Anl13a274

Anlage AV13a zur Anlage 13a

1 Name der steuerpflichtigen Person/Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft

2 Vorname

3 (Betriebs-) Steuernummer

3a Wirtschafts-Identifikationsnummer D E -

Anlageverzeichnis für das Wirtschaftsjahr 2025/2026 (2025)

Grund und Boden

40

Bewertung nach § 55 Absatz 2 bis 4 EStG

				EUR
4	Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	100		,—
5	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	101		,—
6	Zugänge	102	+	,—
7	Abgänge	104	–	,—
8	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres			,—

Bewertung mit dem höheren Teilwert (§ 55 Absatz 5 EStG)

9	Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	110		,—
10	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	111		,—
11	Zugänge	112	+	,—
12	Abgänge	114	–	,—
13	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres			,—

Ansatz mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert

14	Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	120		,—
15	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	121		,—
16	Zugänge	122	+	,—
17	Abgänge	124	–	,—
18	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres			,—

Aufwuchs

Baumbestände

19	Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	130		,—
20	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	131		,—
21	Zugänge	132	+	,—
22	Abgänge	134	–	,—
23	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres			,—

Dauerkulturen

				EUR
24	Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	140		,—
25	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	141		,—
26	Zugänge	142	+	,—
27	Absetzung für Abnutzung (AfA)	143	−	,—
28	Abgänge	144	−	,—
29	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres			,—

Gebäude

Wirtschaftsgebäude

				EUR
30	Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	150		,—
31	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	151		,—
32	Zugänge	152	+	,—
33	Absetzung für Abnutzung (AfA)	153	−	,—
34	Abgänge	154	−	,—
35	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres			,—

Wohngebäude

				EUR
36	Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	160		,—
37	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	161		,—
38	Zugänge	162	+	,—
39	Absetzung für Abnutzung (AfA)	163	−	,—
40	Abgänge	164	−	,—
41	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres			,—

Immaterielle Wirtschaftsgüter

Abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter

				EUR
42	Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	170		,—
43	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	171		,—
44	Zugänge	172	+	,—
45	Absetzung für Abnutzung (AfA)	173	−	,—
46	Abgänge	174	−	,—
47	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres			,—

Nicht abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter

				EUR
48	Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	180		,—
49	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	181		,—
50	Zugänge	182	+	,—
51	Abgänge	184	−	,—
52	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres			,—

2025AnlAV13a282

Beteiligungen

				EUR
53	Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	190		,—
54	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	191		,—
55	Zugänge	192	+	,—
56	Abgänge	194	−	,—
57	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres			,—

2025AnlAV13a283

Anlage ER13a zur Anlage 13a

Name des Gesellschaft/Gemeinschaft

(Betriebs-) Steuernummer

Wirtschafts-Identifikationsnummer D E -

Angaben zum Beteiligten

75

3 Nummer des Beteiligten laut Zeile 3 der Anlage FB

4 Name, Vorname des Beteiligten 010

5 Steuernummer des Beteiligten 012

6 Identifikationsnummer des Beteiligten (nur bei natürlichen Personen) 014

Mehrbeträge für

	Mehrbeträge zu Beginn des Wirtschaftsjahres	Gewinnneutrale Zu- und Abgänge[1]	Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge[1]
	EUR	EUR	EUR
Grund und Boden			
7 Bewertung nach § 55 Absatz 2 bis 4 EStG	100 ,—	101 ,—	102 ,—
8 Bewertung mit dem höheren Teilwert (§ 55 Absatz 5 EStG)	110 ,—	111 ,—	112 ,—
9 Ansatz mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	120 ,—	121 ,—	122 ,—
Aufwuchs			
10 Baumbestände	130 ,—	131 ,—	132 ,—
11 Dauerkulturen	140 ,—	141 ,—	142 ,—
Gebäude			
12 Wirtschaftsgebäude	150 ,—	151 ,—	152 ,—
13 Wohngebäude	160 ,—	161 ,—	162 ,—
Immaterielle Wirtschaftsgüter			
14 Abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter	170 ,—	171 ,—	172 ,—
15 Nicht abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter	180 ,—	181 ,—	182 ,—

Beteiligungen und Sonstiges

			EUR		EUR		EUR
16	Beteiligungen	190	,—	191	,—	192	,—
17	Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	200	,—	201	,—	202	,—
18	Sonstige Korrekturen	210	,—	211	,—	212	,—
19	Gesamtsumme (Übertrag in Zeile 33 einschließlich Vorzeichen)					=	,—

Minderbeträge für

			Minderbeträge zu Beginn des Wirtschaftsjahres EUR		Gewinnneutrale Zu- und Abgänge[1] EUR		Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge[1] EUR
	Grund und Boden						
20	Bewertung nach § 55 Absatz 2 bis 4 EStG	105	,—	106	,—	107	,—
21	Bewertung mit dem höheren Teilwert (§ 55 Absatz 5 EStG)	115	,—	116	,—	117	,—
22	Ansatz mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	125	,—	126	,—	127	,—
	Aufwuchs						
23	Baumbestand	135	,—	136	,—	137	,—
24	Dauerkulturen	145	,—	146	,—	147	,—
	Gebäude						
25	Wirtschaftsgebäude	155	,—	156	,—	157	,—
26	Wohngebäude	165	,—	166	,—	167	,—
	Immaterielle Wirtschaftsgüter						
27	Abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter	175	,—	176	,—	177	,—
28	Nicht abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter	185	,—	186	,—	187	,—

2025AnlER13a542

2025AnlER13a543

Beteiligungen und Sonstiges

			EUR		EUR		EUR
29	Beteiligungen	195	,—	196	,—	197	,—
30	Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	205	,—	206	,—	207	,—
31	Sonstige Korrekturen	215	,—	216	,—	217	,—
32	**Gesamtsumme** (Übertrag in Zeile 34 einschließlich Vorzeichen)					=	,—

Gewinnauswirkungen

			EUR
33	Gewinnauswirkung aller Erhöhungen und Minderungen der Mehrbeträge (Übertrag aus Zeile 19 einschließlich Vorzeichen)		,—
34	Gewinnauswirkung aller Erhöhungen und Minderungen der Minderbeträge (Übertrag aus Zeile 32 einschließlich Vorzeichen)	–	,—
35	Gewinnauswirkung aller Erhöhungen und Minderungen der Mehr- und Minderbeträge	=	,—

Steuerpflichtiger Gewinn oder Verlust der Ergänzungsrechnung

			EUR Gesamtbetrag		EUR Korrekturbetrag
36	Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt	861	,—	862 –	,—
37	**Steuerpflichtiger Gewinn oder Verlust der Ergänzungsrechnung**			=	,—

1) Abgänge und Minderungen mit negativem Vorzeichen

2025AnlER13a543

Anlage SE13a zur Anlage 13a

1 Name der Gesellschaft/Gemeinschaft

2 (Betriebs-) Steuernummer

2a Wirtschafts-Identifikationsnummer D E -

Angaben zum Beteiligten

50

3 Nummer des Beteiligten laut Zeile 3 der Anlage FB

4 Name, Vorname des Beteiligten 010

5 Steuernummer des Beteiligten 012

6 Identifikationsnummer des Beteiligten (nur bei natürlichen Personen) 014

1. Sonderberechnung des Beteiligten

Sondergewinne des Beteiligten

53

Gewinne aus der Veräußerung/Entnahme von Grund und Boden, dazugehörigem Aufwuchs, Gebäuden, immateriellen Wirtschaftsgütern und Beteiligungen

			EUR		EUR
7	Veräußerungspreis/Entnahmewert	200			
8	davon abziehbare Betriebsausgaben	201	–	=	
9	darin nicht enthaltener steuerfreier Teil des Gewinns, für den das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt	213			

Gewinne aus der Veräußerung/Entnahme von übrigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Tieren (Veräußerungspreis/Entnahmewert je Wirtschaftsgut brutto mehr als 15.000 €)

10	Veräußerungspreis/Entnahmewert	202			
11	davon abziehbare Betriebsausgaben	203	–	=	

Gewinne aus Entschädigungen für den Verlust, den Untergang oder die Wertminderung der in den Zeilen 7 bis 11 genannten Wirtschaftsgüter

12	Entschädigungen	204			
13	davon abziehbare Betriebsausgaben	205	–	=	
14	Bildung von Rücklagen, Übertragung von stillen Reserven (§ 6c EStG, R 6.6 EStR; Übertrag aus Zeile 30)		–		
15	Gewinne aus der Auflösung von Rücklagen (§ 6c EStG, R 6.6 EStR; Übertrag aus Zeile 30)		+		
16	Gewinnzuschlag § 6c in Verbindung mit § 6b Absatz 7 und 10 EStG	212	+		
17	Betriebseinnahmen nach § 9b Absatz 2 EStG	206	+		
18	Betriebsausgaben nach § 9b Absatz 2 EStG	207	–		

Einnahmen aus dem Grunde nach gewerblichen Tätigkeiten, die der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden

			EUR		
19	Einnahmen aus dem Absatz von Erzeugnissen gemäß R 15.5 Absatz 3 bis 8 EStR	208			
20	Einnahmen aus Dienstleistungen gemäß R 15.5 Absatz 9 und 10 EStR	209 +			
20a	Vereinnahmte Umsatzsteuer zu Zeile 19 und 20	214 +			
21	Summe der Einnahmen				
22	Pauschale Betriebsausgaben (Zeile 21 x 60 %)	−		=	
23	Rückvergütungen nach § 22 KStG aus Hilfs- und Nebengeschäften	211 +			
24	**Sondergewinne** (Ergebnis der Zeilen 7 bis 23; Übertrag in Zeile 25)				

Ermittlung des Gewinns der Sonderberechnung

56

25	Sondergewinne (Übertrag aus Zeile 24)		
26	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart **(Erläuterungen lt. gesonderter Aufstellung)**	290 +/−	
27	**Steuerpflichtiger Gewinn**		

2. Ergänzende Angaben

Rücklagen und stille Reserven

57

			Bildung/Übertragung EUR		Auflösung EUR
28	Rücklagen nach § 6c in Verbindung mit § 6b EStG, R 6.6 EStR	260		262	
29	Übertragung von stillen Reserven nach § 6c in Verbindung mit § 6b EStG, R 6.6 EStR	261			
30	Gesamtsumme		(Übertrag in Zeile 14)		(Übertrag in Zeile 15)

2025AnlSE13a512

1 Name der Gesellschaft/Gemeinschaft

2 (Betriebs-) Steuernummer

2a Wirtschafts-Identifikationsnummer D E -

Anlage AVSE13a zur Anlage SE13a

Anlageverzeichnis für das Wirtschaftsjahr 2025/2026 (2025)

Angaben zum Beteiligten

70

3 Nummer des Beteiligten laut Zeile 3 der Anlage FB

4 Name, Vorname des Beteiligten 010

5 Steuernummer des Beteiligten 012

6 Identifikationsnummer des Beteiligten (nur bei natürlichen Personen) 014

Grund und Boden

Bewertung nach § 55 Absatz 2 bis 4 EStG

				EUR
7	Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	100		,—
8	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	101		,—
9	Zugänge	102	+	,—
10	Abgänge	104	−	,—
11	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres			,—

Bewertung mit dem höheren Teilwert (§ 55 Absatz 5 EStG)

12	Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	110		,—
13	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	111		,—
14	Zugänge	112	+	,—
15	Abgänge	114	−	,—
16	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres			,—

Ansatz mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert

17	Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	120		,—
18	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	121		,—
19	Zugänge	122	+	,—
20	Abgänge	124	−	,—
21	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres			,—

Aufwuchs

Baumbestände

22	Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	130		,—
23	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	131		,—
24	Zugänge	132	+	,—
25	Abgänge	134	−	,—
26	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres			,—

Dauerkulturen

				EUR
27	Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	140		,—
28	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	141		,—
29	Zugänge	142	+	,—
30	Absetzung für Abnutzung (AfA)	143	−	,—
31	Abgänge	144	−	,—
32	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres			,—

Gebäude

Wirtschaftsgebäude

				EUR
33	Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	150		,—
34	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	151		,—
35	Zugänge	152	+	,—
36	Absetzung für Abnutzung (AfA)	153	−	,—
37	Abgänge	154	−	,—
38	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres			,—

Wohngebäude

				EUR
39	Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	160		,—
40	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	161		,—
41	Zugänge	162	+	,—
42	Absetzung für Abnutzung (AfA)	163	−	,—
43	Abgänge	164	−	,—
44	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres			,—

Immaterielle Wirtschaftsgüter

Abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter

				EUR
45	Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	170		,—
46	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	171		,—
47	Zugänge	172	+	,—
48	Absetzung für Abnutzung (AfA)	173	−	,—
49	Abgänge	174	−	,—
50	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres			,—

Nicht abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter

				EUR
51	Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	180		,—
52	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	181		,—
53	Zugänge	182	+	,—
54	Abgänge	184	−	,—
55	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres			,—

2025AnlAVSE13a532

Beteiligungen

				EUR
56	Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	190		,—
57	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	191		,—
58	Zugänge	192	+	,—
59	Abgänge	194	−	,—
60	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres			,—

2025035303

2025AnlAVSE13a533

Anleitung zum Vordruck "Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a EStG - Anlage 13a"

2025

Die Anleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Anlage 13a erleichtern.

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BewG	Bewertungsgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
DMBilG	Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
R	Richtlinien (in Amtlichen Handbüchern)
UStG	Umsatzsteuergesetz

Einleitung

	Die Anlage 13a mit ihrer Anlage AV13a ist nach § 13a Absatz 3 Satz 4 EStG elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung ist eine Registrierung erforderlich. Diese ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter (www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt) möglich. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang abhängig von der Registrierungsmethode bis zu 2 Wochen dauern kann. Die Abgabe der Anlage 13a in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig. Für jeden Betrieb ist eine separate Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a EStG zu übermitteln/abzugeben. Bitte füllen Sie Zeilen/Felder, von denen Sie nicht betroffen sind, nicht aus (auch nicht mit dem Wert 0, außer es ist im Vordruck gefordert). Sofern für eine ausländische Betriebsstätte die Verpflichtung zur Erstellung einer Hilfs- und Nebenrechnung nach § 3 Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung besteht, ist diese spätestens mit der Steuererklärung zu erstellen.
BMF-Schreiben	Weitere Erläuterungen zu der Gewinnermittlung nach § 13a EStG können Sie den BMF-Schreiben vom 10.11.2015, BStBl I 2015 S. 877 und vom 04.01.2023, BStBl I 2023 S. 175 entnehmen.
Datenschutz-Hinweis	Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Allgemeine Angaben (Zeilen 1 bis 9)

	Tragen Sie die **Steuernummer**, unter der der Betrieb geführt wird, die Adressangaben des Betriebs sowie die Rechtsform des Betriebs (z. B. Land- und Forstwirt(in) oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts) in die entsprechenden Felder ein.
Zeile 6	Grundsätzlich ist hier der Wert „1“ einzutragen. Nur in Fällen zusammenveranlagter Ehegatten/Lebenspartner(innen), bei denen die Anlage 13a unter derselben Steuernummer wie die Einkommensteuererklärung übermittelt wird und der Betrieb nicht ausschließlich dem Ehemann/Person A zuzurechnen ist, ist ein anderer Wert als „1“ einzutragen.

Landwirtschaftliche Nutzung - Grundbetrag (Zeilen 10 bis 15)

	In den Zeilen 10 bis 13 sind Angaben zu den betrieblichen Flächen zum Stichtag 15. Mai des Wirtschaftsjahres zu machen. Dabei wird unterschieden zwischen • Eigentumsflächen des Betriebsvermögens (Zeile 10)	• Hof- und Gebäudeflächen (Zeile 11) • Gepachtete oder unentgeltlich von Dritten überlassene Flächen (Zeile 12) • Verpachtete oder unentgeltlich an Dritte überlassene Flächen (Zeile 13)
Zeile 10	In Zeile 10 sind die Eigentumsflächen des Betriebsinhabers, die der landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des § 160 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BewG dienen, einzutragen, unabhängig davon, ob diese selbst bewirtschaftet oder die Nutzung einem	Dritten überlassen wurde. Flächen der Sondernutzungen sind in die Zeilen 40 bis 51 einzutragen. Bei Gesellschaften/Gemeinschaften sind sowohl die Flächen des Gesamthandsvermögens als auch die Flächen des Sonderbetriebsvermögens zu erfassen.
Zeile 11	Einzutragen ist die Hof- und Gebäudefläche des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ohne den dem Privatvermögen zuzurechnenden Grund und Boden. Werden Hof- und Gebäudeflächen sowohl im Rahmen	der landwirtschaftlichen Nutzung als auch für Sondernutzungen genutzt, können diese aus Vereinfachungsgründen insgesamt der landwirtschaftlichen Nutzung zugerechnet werden.
Zeile 12	Einzutragen sind die am 15. Mai des Wirtschaftsjahres zugepachteten oder unentgeltlich von Dritten überlas-	sene Flächen (z. B. Nießbrauch) der landwirtschaftlichen Nutzung.
Zeile 13	Einzutragen sind die am 15. Mai des Wirtschaftsjahres verpachtete oder unentgeltlich an Dritte überlassene	Flächen (z. B. Nießbrauch) der landwirtschaftlichen Nutzung.
Zeile 15	Einzutragen in Zeile 15 ist der Grundbetrag für die selbst bewirtschafteten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung. Der Grundbetrag errechnet sich aus dem Betrag der Zeile 14 multipliziert mit 350 € pro Hektar. Dieses Zwischenergebnis ist bei einem ver-	kürzten oder verlängerten Wirtschaftsjahr mit den begonnenen Monaten des Wirtschaftsjahres zu multiplizieren und anschließend durch 12 Monate zu dividieren.

Landwirtschaftliche Nutzung – Zuschlag für Tierzucht und Tierhaltung (Zeilen 16 bis 21)

Zeile 16	In Zeile 16 ist der Bestand der im Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehaltenen und erzeugten Tiere in Vieheinheiten einzutragen. Neben den eigenen Tieren des Betriebsinhabers sind auch die Tiere aus der Pensionshaltung und der Lohnaufzucht zu erfassen. Die Umrechnung des Tierbestandes in Vieheinheiten ist gemäß der Anlage 1 zum BewG vorzunehmen.	Maßgeblicher Tierbestand ist bei Tieren im Umlaufvermögen die im Wirtschaftsjahr erzeugten und bei Tieren des Anlagevermögens die im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres gehaltenen Tiere. Bei Mastrindern mit einer Mastdauer von weniger als einem Jahr, bei Kälbern und Jungvieh, bei Schafen unter einem Jahr und bei Damtieren unter einem Jahr ist ebenfalls der Jahresdurchschnittsbestand maßgeblich.
Zeile 17	Einzutragen in Zeile 17 ist der Tierbestand, der für dem Grunde nach gewerbliche Tätigkeiten, die der	Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden, genutzt wird (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 72 bis 76).

Einzutragen in Zeile 20 ist der Zuschlag für Tierzucht und Tierhaltung. Der Zuschlag errechnet sich aus dem Betrag der Zeile 19 multipliziert mit 300 € pro Vieheinheit. Dieses Zwischenergebnis ist bei einem verkürzten oder verlängerten Wirtschaftsjahr mit den begonnenen Monaten des Wirtschaftsjahres zu multiplizieren und anschließend durch 12 Monate zu dividieren. **Zeile 20**

Forstwirtschaftliche Nutzung (Zeilen 31 bis 39)

Die Gewinnermittlung nach § 13a EStG ist nicht zulässig, wenn **ausschließlich** selbst bewirtschaftete Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung vorhanden sind.

Die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen ist nicht zulässig, wenn die Forstbetriebsfläche mehr als 50 Hektar beträgt. Unter die Forstbetriebsfläche fallen z. B. auch Waldwege, Schneisen und Wildwiesen.

Es ist die für den Stichtag 15. Mai des laufenden Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des automatisierten Liegenschaftskatasters nachgewiesene Flächengröße anzugeben. Sollte ein Rumpfwirtschaftsjahr oder eine Betriebsneugründung/-übernahme vorliegen, welche den 15. Mai nicht umfasst, ist hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen anstelle dieses Stichtags auf die Verhältnisse am Ende des Wirtschaftsjahres abzustellen. **Zeile 31**

Unter Betriebseinnahmen aus der Verwertung von Holz auf dem Stamm ist zu verstehen, dass Bäume „stehend“ aus dem Wald verkauft werden (sog. Stockverkauf). Ein fremder Dritter übernimmt den Holzeinschlag. **Zeile 32**

Für die Betriebseinnahmen aus der Verwertung von Holz auf dem Stamm gilt der pauschale Betriebsausgabenabzug in Höhe von 20 % der Einnahmen (§ 13a Absatz 5 EStG in Verbindung mit § 51 Absatz 3 EStDV). Die tatsächlichen Betriebsausgaben sind nicht anzusetzen. **Zeile 33**

Unter Betriebseinnahmen aus der Verwertung von eingeschlagenem Holz ist zu verstehen, dass Bäume durch den Betriebsinhaber eingeschlagen und verkauft oder entnommen werden. **Zeile 34**

Für die Betriebseinnahmen aus der Verwertung von eingeschlagenem Holz gilt der pauschale Betriebsausgabenabzug in Höhe von 55 % der Einnahmen (§ 13a Absatz 5 EStG in Verbindung mit § 51 Absatz 2 EStDV). Die tatsächlichen Betriebsausgaben sind nicht anzusetzen. **Zeile 35**

Mit einer Holznutzung im Zusammenhang stehende Wiederaufforstungskosten, die sofort abziehbare Betriebsausgaben sind, sind durch die Pauschsätze nach § 51 EStDV nicht abgegolten. Sie sind im Wirtschaftsjahr der Zahlung abziehbar. Zuschüsse zu den Wiederaufforstungskosten sind Betriebseinnahmen, die nicht mit der Verwertung des Holzes zusammenhängen, sodass die Pauschsätze nach Zeile 33 und 35 hierfür nicht angewendet werden können (vgl. Tz. F des BMF-Schreibens vom 16.05.2012, BStBl I 2012 S. 595). **Zeile 36**

Es sind alle übrigen Einnahmen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Holznutzungen stehen (sog. forstwirtschaftliche Nebennutzungen), zu erfassen (z. B. Verkauf von Pilzen, Früchten, Kräutern (insbesondere Bärlauch), Reisholz, Grünschnitt). Die Ermittlung der Einnahmen erfolgt nach den Grundsätzen des § 4 Absatz 3 EStG, d. h. nach Einnahmenüberschussrechnung. Hierunter fallen nicht die Einnahmen aus Waldverkäufen (Zeile 61 und 62), die Einnahmen aus der Verpachtung von Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung (Zeile 80) und der Jagdpacht (Zeile 81). **Zeile 37**

Es sind die tatsächlichen Betriebsausgaben anzusetzen, welche durch die Einnahmen in der Zeile 37 veranlasst sind. Diese sind im Wirtschaftsjahr der Zahlung abziehbar (§ 11 Absatz 2 EStG). **Zeile 38**

Sondernutzungen (Zeilen 40 bis 59)

<u>Am 15. Mai des Wirtschaftsjahres selbst bewirtschaftete Fläche</u>

Einzutragen ist die zur jeweiligen Sondernutzung (z. B. Obstbau) gehörende selbst bewirtschaftete Fläche zum Stichtag 15. Mai des Wirtschaftsjahres. Verwenden Sie dazu das Schema [Hektar] [Ar] [Quadratmeter] (z. B. [01] [19] [95]).

<u>Gewinn der Sondernutzung</u> **Zeilen 40 bis 51**

Eine Eintragung ist von Ihnen vorzunehmen, wenn die von Ihnen selbst bewirtschaftete Fläche der jeweiligen Sondernutzung die in der Spalte 3 der Anlage 1a (zu § 13a EStG) Nummer 2 genannte Flächengrenze überschreitet. In diesem Fall tragen Sie hier für jede Sondernutzung gesondert den pauschalen Gewinn in Höhe von 1.000 € ein.

Zeile 52

Jahresfang in kg

Einzutragen ist das Gewicht (in Kilogramm) des Jahresfangs der Sondernutzung Binnenfischerei.

Gewinn der Sondernutzung

Eine Eintragung ist von Ihnen vorzunehmen, wenn der von Ihnen ermittelte Jahresfang 500 kg überschreitet. In diesem Fall tragen Sie hier den pauschalen Gewinn in Höhe von 1.000 € ein.

Zeile 53

Anzahl der Völker

Einzutragen ist die Anzahl der Völker der Sondernutzung Imkerei.

Gewinn der Sondernutzung

Eine Eintragung ist von Ihnen vorzunehmen, wenn die Anzahl der Völker 30 überschreitet. In diesem Fall tragen Sie hier den pauschalen Gewinn in Höhe von 1.000 € ein.

Zeile 54

Anzahl der Mutterschafe

Einzutragen ist die Anzahl der Mutterschafe der Sondernutzung Wanderschäferei.

Gewinn der Sondernutzung

Eine Eintragung ist von Ihnen vorzunehmen, wenn die Anzahl der Mutterschafe 30 überschreitet. In diesem Fall tragen Sie hier den pauschalen Gewinn in Höhe von 1.000 € ein.

Zeile 54a

Einzutragen in Zeile 54a ist der summierte Gewinn der Sondernutzungen der Zeilen 40 bis 54. Dieses Zwischenergebnis ist bei einem verkürzten oder verlängerten Wirtschaftsjahr mit den begonnenen Monaten des Wirtschaftsjahres zu multiplizieren und anschließend durch 12 Monate zu dividieren.

Zeilen 55 bis 58

Tragen Sie hier den nach den Grundsätzen des § 4 Absatz 3 EStG (Einnahmenüberschussrechnung) ermittelten Gewinn für weitere Sondernutzungen ein. Sollten Sie neben Tabakanbau und Kurzumtriebsplantagen andere weitere Sondernutzungen (z. B. Pilzanbau und Produktion von Nützlingen) bewirtschaften, tragen Sie diese mit dem jeweiligen Gewinn in die zugehörigen Zeilen 57 bzw. 58 ein. Der Ansatz eines pauschalen Gewinns ist bei den weiteren Sondernutzungen nicht zulässig.

Sondergewinne (Zeilen 61 bis 78)

Alle Sondergewinne werden durch Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben nach § 4 Absatz 3 EStG ermittelt. Bitte beachten Sie dabei die damit verbundenen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (nähere Erläuterungen hierzu finden Sie in den Randnummern 86 bis 89 des BMF-Schreibens vom 10.11.2015, BStBl I 2015 S. 877).

Betriebseinnahmen im Sinne von § 13a Absatz 7 Satz 1 EStG sind die zugeflossenen Erlöse einschließlich der Umsatzsteuer. Entsprechendes gilt im Falle der Entnahme für den an deren Stelle tretenden Wert und die daraus resultierende Umsatzsteuer.

Abziehbare Betriebsausgaben sind insbesondere die Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. der Buchwert nach § 55 EStG. Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind die fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten maßgeblich.
Im Rahmen der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gilt die Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen als in Anspruch genommen (§ 13a Absatz 3 Satz 3 EStG). Wird ein Wirtschaftsgut in mehreren Abschreibungstabellen angeführt, ist vorrangig die amtliche Abschreibungstabelle für die Land- und Forstwirtschaft anzuwenden.

Sind Sie an einer Bruchteilsgemeinschaft (z. B. Maschinengemeinschaft) beteiligt, die keine eigene Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, ist Ihr Eigentumsanteil an den einzelnen Wirtschaftsgütern des Gemeinschaftsvermögens ertragsteuerrechtlich jeweils wie ein eigenes Wirtschaftsgut zu behandeln.

Zeilen 61 bis 62a

Der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung oder Entnahme des zum Betriebsvermögen gehörenden Grund und Bodens und des dazugehörigen Aufwuchses (z. B. Baumbestände und Dauerkulturen) sowie der zum Betriebsvermögen gehörenden Gebäude, immateriellen Wirtschaftsgüter und Beteiligungen ist stets als Sondergewinn zu erfassen und nicht mit dem Ansatz des Durchschnittssatzgewinns abgegolten.

Tragen Sie bitte den Veräußerungspreis/Entnahmewert einschließlich Umsatzsteuer in Zeile 61 und die davon abziehbaren Betriebsausgaben in Zeile 62 ein. Sofern das Teileinkünfteverfahren oder § 8b KStG anzuwenden ist, geben Sie bitte in Zeile 61 nur den steuerpflichtigen Teil des Veräußerungspreises/Entnahmewertes und in Zeile 62 nur die entsprechenden abziehbaren Betriebsausgaben an. Den im Differenzbetrag laut Zeile 62 nicht enthaltenen steuerfreien Teil des Gewinns, für den das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt, tragen Sie bitte in Zeile 62a ein.

Auch wenn eine Reinvestition im Sinne des § 6c EStG oder im Sinne der R 6.6 EStR vorgenommen wird oder geplant ist, tragen Sie bitte in die Zeile 61 den Veräußerungspreis bzw. Entnahmewert und in die Zeile 62 die davon abziehbaren Betriebsausgaben in voller Höhe ein. Die Übertragung der stillen Reserven erfolgt über die Zeile 101 und die Bildung einer Rücklage

über die Zeile 100.

Bei errichtungsbedingten Entnahmen im Sinne § 13 Abs. 5 EStG bleibt der Entnahmegewinn außer Ansatz. In diesen Fällen entspricht der in Zeile 62 einzutragende Buchwert dem in Zeile 61 zu erfassenden Entnahmewert.

Scheidet Grund und Boden, der nach § 55 Absätze 2 bis 4 EStG bewertet ist, aus dem Betriebsvermögen aus, kann die Verlustausschlussklausel im Sinne des § 55 Abs. 6 EStG zur Anwendung kommen. Tragen Sie in diesen Fällen bitte in Zeile 62 als Buchwert höchstens den Veräußerungspreis bzw. den Entnahmewert aus Zeile 61 ein.

Zu den Beteiligungen gehören insbesondere die zum Betriebsvermögen gehörenden Anteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Mitunternehmeranteile gehören nicht zu den Beteiligungen, wenn sie außerhalb der Gewinnermittlung nach § 13a EStG als gesondertes Betriebsvermögen behandelt werden.

Zeilen 63 und 64

Die Veräußerung oder Entnahme der übrigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und von Tieren ist ebenfalls nicht mit dem Ansatz des Durchschnittssatzgewinns abgegolten, wenn der Veräußerungspreis oder der an dessen Stelle tretende Wert für das jeweilige Wirtschaftsgut mehr als 15.000 € betragen hat.

Bei einer Prüfung der Grenze von 15.000 € gilt als Veräußerungspreis der bürgerlich-rechtliche Gesamtendpreis, d. h. einschließlich der Umsatzsteuer. Entsprechendes gilt im Falle der Entnahme für den an dessen Stelle tretenden Wert und die daraus resultierende Umsatzsteuer.

Weitere Erläuterungen finden Sie in den Randnummern 49 bis 51 des BMF-Schreibens vom 10.11.2015, BStBl I 2015 S. 877.

Tragen Sie bitte den Veräußerungspreis/Entnahmewert einschließlich Umsatzsteuer in Zeile 63, die davon abziehbaren Betriebsausgaben in Zeile 64 ein.

Zeilen 65 und 66

Gewährte Entschädigungen für den Verlust, den Untergang oder die Wertminderung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Tieren im Sinne des § 13a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b EStG sind als Sondergewinn zu erfassen. Bei der Prüfung der Grenze von 15.000 € ist die für das jeweilige Wirtschaftsgut gezahlte Entschädigung einschließlich Umsatzsteuer maßgebend.
Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene Einnahmen oder als Ersatz für erhöhte Betriebsausgaben gewährt werden, sind bei entsprechendem Veranlassungszusammenhang mit dem Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung nach § 13a Absatz 4 EStG und dem Gewinn aus Sondernutzungen nach § 13a Absatz 6 Satz 2 EStG abgegolten. Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung sind diese Entschädigungen nach den Regelungen des § 51 EStDV zu erfassen. Pauschale Betriebsausgaben sind nur zu berücksichtigen, soweit die Zahlungen auf entgangene Einnahmen aus Holznutzungen entfallen.
Einheitlich gewährte Entschädigungen sind für die Anwendung der vorstehenden Grundsätze nach deren wirtschaftlichen Gehalt aufzuteilen.
Tragen Sie bitte die erhaltene Entschädigung einschließlich Umsatzsteuer in Zeile 65, die davon abziehbaren Betriebsausgaben in Zeile 66 ein.

Zeile 69

Soweit die Auflösung der jeweiligen Rücklagen nicht auf der Übertragung des Veräußerungsgewinns (§§ 6b, 6c EStG) auf ein begünstigtes Wirtschaftsgut beruht, sind diese Beträge mit 6 % pro Wirtschaftsjahr des Bestehens zu verzinsen (Gewinnzuschlag).

Zeilen 70 und 71

Tragen Sie bitte Betriebseinnahmen bzw. Betriebsausgaben aus Vorsteuerberichtigungen im Sinne des § 15a UStG in Zeile 70 bzw. 71 ein. Diese sind im Zeitpunkt des Zuflusses bzw. Abflusses als Sondergewinn zu erfassen.

Zeilen 72 bis 76

Bestimmte, dem Grunde nach gewerbliche Tätigkeiten können unter gewissen Voraussetzungen noch dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden (Abgrenzung zu Einkünften im Sinne von § 13 EStG; vgl. R 15.5 EStR). Bei diesen Tätigkeiten besteht regelmäßig ein sachlicher oder wirtschaftlicher Bezugspunkt zur land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit, beispielsweise, wenn neben eigenen Erzeugnissen auch fremde Erzeugnisse abgesetzt werden oder der Absatz eigener Erzeugnisse in Verbindung mit Dienstleistungen oder besonderen Leistungen erfolgt. Auch die Erbringung von Dienstleistungen, ggf. unter Verwendung land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens, stellt eine gewerbliche Tätigkeit dar. Die Zurechnung der aus diesen Tätigkeiten im Sinne des R 15.5 Absatz 3 bis 10 EStR resultierenden Einnahmen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ist nur dann möglich, wenn die daraus erzielten Einnahmen (Erlöse und Entnahmen) die in R 15.5 Absatz 11 EStR genannten Grenzen nicht überschreiten.

Sind Einnahmen aus dem Grunde nach gewerblichen Tätigkeiten noch dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen, werden sie abzüglich pauschaler Betriebsausgaben in Höhe von 60 % der Einnahmen noch innerhalb der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen als Sondergewinn erfasst.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Tätigkeiten finden Sie in R 15.5 EStR und den Randnummern 57 bis 72 des BMF-Schreibens vom 10.11.2015, BStBl I 2015 S. 877.

Tragen Sie bitte die Einnahmen ohne Umsatzsteuer aus dem Absatz von Erzeugnissen gemäß R 15.5 Absatz 3 bis 8 EStR in Zeile 72, die Einnahmen aus Dienstleistungen gemäß R 15.5 Absatz 9 und 10 EStR in Zeile 73 ein. Die hierauf entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 73a einzutragen.

Neu!

	Die pauschalen Betriebsausgaben in Höhe von 60 % der Einnahmen sind in Zeile 75 einzutragen. Wenn Sie Eintragungen in den Zeilen 72 bis 74 vorgenommen haben, tragen Sie bitte auch in Zeile 76 die Gesamteinnahmen im Sinne der R 15.5 Absatz 11 EStR (netto) ein.
Zeile 77	Rückvergütungen nach § 22 KStG aus Hilfs- und Nebengeschäften sind in Zeile 77 einzutragen. Zur Abgrenzung von Hilfs- und Nebengeschäften im Rahmen genossenschaftlicher Rückvergütungen ist R 5.11 Absatz 6 Nummer 3 und 4 KStR einschlägig.

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens (Zeilen 79 bis 82)

	Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 13a Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 EStG ist die entgeltliche Nutzungsüberlassung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens. Auf die Bezeichnung des Vertrages über die Nutzungsüberlassung kommt es nicht an. Die Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens sind im Wirtschaftsjahr des Zuflusses zu erfassen (§ 11 Absatz 1 EStG). Die Einnahmen dürfen **nicht** um Betriebsausgaben gemindert werden. Wird im Rahmen der Überlassung Umsatzsteuer gezahlt, dann zählt auch diese zu den Einnahmen.
Zeile 79	Hierzu gehört die Nutzungsüberlassung von Gebäuden (z. B. Betriebswohnungen, Wirtschaftsgebäuden) und von Ferienzimmern/-wohnungen im Rahmen der R 15.5 Absatz 13 EStR. Vereinnahmte Umlagen und Nebenentgelte gehören ebenfalls zu den anzusetzenden Einnahmen.
Zeile 80	Hierzu gehört z. B. die Nutzungsüberlassung von Ackerflächen, Wald und Weideland.
Zeile 81	Hierzu gehört die Nutzungsüberlassung von beweglichen oder immateriellen Wirtschaftsgütern (z. B. Maschinen und Jagdrechte). Werden Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens im Zusammenhang mit mehr als nur unbedeutenden Dienstleistungen und vergleichbaren Tätigkeiten zur Nutzung überlassen, liegen insgesamt Einnahmen im Sinne der Zeile 73 vor.

Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörend (Zeilen 83 bis 86)

	Nach § 13a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 EStG sind sämtliche Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 EStG zu erfassen, die nach § 20 Absatz 8 EStG den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen sind. Die Einnahmen sind im Wirtschaftsjahr des Zuflusses zu erfassen (§ 11 Absatz 1 EStG). Die anzusetzenden Einnahmen dürfen **nicht** um Betriebsausgaben gemindert werden.
Zeilen 83 und 84	Nach § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG werden die dort aufgeführten Erträge (teilweise) steuerfrei gestellt. In Zeile 83 sind die teilweise steuerbefreiten Einnahmen aus Kapitalvermögen in voller Höhe einzutragen. In Zeile 84 ist der steuerfreie Teil zu erfassen.

Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen (Zeilen 91 bis 99)

Zeile 98	Beim Übergang von der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich bzw. durch Einnahmenüberschussrechnung zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nach § 13a EStG sind die durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart bedingten Hinzurechnungen und Abrechnungen im ersten Jahr nach dem Übergang zur Gewinnermittlung nach § 13a EStG vorzunehmen. Bei Aufgabe oder Veräußerung des Betriebes ist eine Schlussbilanz nach den Grundsätzen des Betriebsvermögensvergleichs zu erstellen. Ein entsprechender Übergangsgewinn/-verlust ist hier einzutragen.

Rücklagen und stille Reserven (Zeilen 100 bis 102)

Rücklage nach § 6c i. V. m. § 6b EStG

Bei der Veräußerung von Anlagevermögen ist der Erlös in Zeile 61 als Einnahme zu erfassen. Sie haben dann die Möglichkeit, bei bestimmten Wirtschaftsgütern (z. B. Grund und Boden, Gebäude, Aufwuchs) den entstehenden Veräußerungsgewinn (sogenannte stille Reserven) von den Anschaffungs-/Herstellungskosten angeschaffter oder hergestellter Wirtschaftsgüter (sog. Reinvestitionswirtschaftsgüter) abzuziehen (Eintragung des Abzugsbetrags in Zeile 101).
Soweit Sie diesen Abzug nicht im Wirtschaftsjahr der Veräußerung vornehmen, können Sie den Veräußerungsgewinn in eine steuerfreie Rücklage einstellen, die als Betriebsausgabe behandelt wird (Eintragung des Rücklagenbetrags in Zeile 100 in der Spalte „Bildung/Übertragung“).
Das Reinvestitionswirtschaftsgut muss innerhalb von vier Wirtschaftsjahren nach der Veräußerung angeschafft oder hergestellt werden. Bei neu hergestellten Gebäuden verlängert sich die Frist auf sechs Wirtschaftsjahre, wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluss des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres begonnen worden ist.

Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung ist die Auflösung des Rücklagenbetrags in Zeile 100 in der Spalte „Auflösung“ sowie der Abzugsbetrag von den Anschaffungs-/Herstellungskosten in Zeile 101 zu erfassen. Sofern tatsächlich keine Reinvestition erfolgt, ist eine Verzinsung der Rücklage vorzunehmen (vgl. Zeile 69). Die Rücklage ist auch in diesen Fällen gewinnerhöhend aufzulösen (Eintragung des Auflösungsbetrags in Zeile 100 in der Spalte „Auflösung“); lediglich der Abzug von den Anschaffungs-/Herstellungskosten eines Reinvestitionswirtschaftsguts unterbleibt.
Werden die stillen Reserven auf ein Reinvestitionswirtschaftsgut eines anderen Betriebs übertragen, sind die vorstehenden Eintragungen in der Gewinnermittlung für den Betrieb zu berücksichtigen, in dem die stillen Reserven aufgedeckt worden sind. Bei dem Betrieb, in dem das Reinvestitionswirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wird, sind die jeweiligen Zeilen nicht auszufüllen. Im Anlageverzeichnis dieses Betriebs sind die um den Abzugsbetrag geminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten zu erfassen und die Absetzung für Abnutzung ist von den geminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten zu bemessen.

Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR

Erhalten Sie Entschädigungszahlungen für Wirtschaftsgüter, die aufgrund höherer Gewalt (z. B. Brand, Sturm, Überschwemmung, Diebstahl, unverschuldeter Unfall) oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs (z. B. Enteignung) aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden sind, können Sie den entstehenden Gewinn unter bestimmten Voraussetzungen von den Anschaffungs-/Herstellungskosten eines Ersatzwirtschaftsguts abziehen (Eintragung des Abzugsbetrags in Zeile 101). Die Entschädigungszahlung ist regelmäßig in Zeile 65 zu erfassen.
Soweit das Ersatzwirtschaftsgut erst in einem späteren Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt werden soll, können Sie den Gewinn in eine Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR gewinnmindernd einstellen (Eintragung des Rücklagenbetrags in Zeile 100 in der Spalte „Bildung/Übertragung“). Erfolgt die Ersatzinvestition in diesem Fall tatsächlich, ist die Auflösung des Rücklagenbetrags in Zeile 100 in der Spalte „Auflösung“ sowie der Abzugsbetrag von den Anschaffungs-/Herstellungskosten in Zeile 101 zu erfassen. Wenn das Ersatzwirtschaftsgut dagegen nicht angeschafft oder hergestellt wird, ist nur die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen (Eintragung des Auflösungsbetrags in Zeile 100 in der Spalte „Auflösung“).

Zusatz für steuerbegünstigte Körperschaften

Rücklagen, die steuerbegünstigte Körperschaften im ideellen Bereich gebildet haben (§ 62 Absatz 1 AO), mindern nicht den Gewinn und sind deshalb nicht einzutragen.

Erläuterungen zur Anlage AV13a (Anlageverzeichnis)

Die Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs-/Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen. Grund und Boden, der nach § 9 Absatz 1 DMBilG bewertet wurde, ist in den Zeilen 14 bis 18 einzutragen.

Die Anlage AV13a ist Bestandteil der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen und mit der Anlage 13a an das Finanzamt zu übermitteln. Im amtlich vorgeschriebenen Datensatz besteht die Möglichkeit, die Wirtschaftsgüter einzeln zu bezeichnen.

Dies kann ggf. zu weniger Rückfragen des Finanzamtes bei der Bearbeitung Ihrer Steuererklärung führen.

Bei Gesellschaften/Gemeinschaften sind auf der Anlage AV13a lediglich die Wirtschaftsgüter zu erfassen, die im Gesamthandseigentum stehen. Angaben zu Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens einzelner Gesellschafter sind auf der Anlage AV13a zur Anlage SE zu übermitteln.

Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	In der Zeile „Anschaffungs-/Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert“ sind die ursprünglichen Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte der zu Beginn des Wirtschaftsjahres vorhandenen Wirtschaftsgüter – ggf. vermindert um übertragene Rücklagen oder Zuschüsse – einzutragen. Nachträgliche Veränderungen der Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte (insbesondere durch nachträgliche Anschaffungskosten und nachträgliche Anschaffungspreisminderungen), die bereits in vorangegangenen Wirtschaftsjahren eingetreten sind, sind zu berücksichtigen.
Zugänge	In der Zeile „Zugänge“ sind die im laufenden Wirtschaftsjahr angeschafften/hergestellten/eingelegten Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder dem Einlagewert – ggf. vermindert um übertragene Rücklagen oder Zuschüsse – einzutragen. Soweit für ein in einem vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafftes/hergestelltes/eingelegtes Wirtschaftsgut im laufenden Jahr nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten anfallen, sind diese ebenfalls in der Zeile „Zugänge“ zu erfassen. Nachträgliche Minderungen der Anschaffungs-/Herstellungskosten im laufenden Wirtschaftsjahr sind als negativer Zugangsbetrag einzutragen. Die Minderung durch einen Zuschuss ist als negativer Zugangsbetrag im Wirtschaftsjahr der Bewilligung und nicht im Wirtschaftsjahr der Vereinnahmung zu berücksichtigen.
Absetzung für Abnutzung (AfA)	In der Zeile „Absetzung für Abnutzung (AfA)“ sind die Absetzungen für Abnutzungen einzutragen. Für die Dauer der Durchschnittssatzgewinnermittlung mindern sich die Anschaffungs-/Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens um die Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen.
Abgänge	In der Zeile „Abgänge“ sind die fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte der im laufenden Wirtschaftsjahr aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter einzutragen. Abgänge sind erst in dem Wirtschaftsjahr zu erfassen, in dem sie sich als Betriebsausgabe auswirken (vgl. Zeile 36, Zeile 62 oder Zeile 66 der Anlage 13a).

Anleitung zu den Anlagen 2025

- **Ergänzungsrechnung (Anlage ER13a)**
- **Sonderberechnung (Anlage SE13a)**
- **Anlageverzeichnis zur Anlage SE (Anlage AVSE13a)**

zur Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a EStG (Anlage 13a) bei Gesellschaften/Gemeinschaften

Die Anlagen ER13a, SE13a und AVSE13a sind nur vorgesehen für die Beteiligten von Gesellschaften/ Gemeinschaften, deren steuerlicher Gewinn gemäß § 13a EStG nach Durchschnittssätzen ermittelt wird. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den Anleitungen zum Vordruck Anlage 13a und zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung.

Die Ermittlung des steuerlichen Gesamtgewinns einer Gesellschaft/Gemeinschaft umfasst folgende Berechnungen:

1. **Gewinnermittlung nach § 13a EStG der Gesellschaft/Gemeinschaft**
   Die betrieblichen Geschäftsvorfälle der Gesellschaften/Gemeinschaft sind in der Anlage 13a zu erfassen. Im Eigentum der Gesamthand stehende Wirtschaftsgüter sind im Anlageverzeichnis der Gesamthand (Anlage AV13a) auszuweisen.

– **Ergänzungsrechnung des Gesellschafters**
  Für einzelne Gesellschafter vorzunehmende Korrekturen zu den Wertansätzen der Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens (z. B. beim Gesellschafterwechsel) sind in einer sog. Ergänzungsrechnung (Anlage ER13a) darzustellen.
– **Sonderberechnung des Gesellschafters**
  In der Sonderberechnung des Beteiligten (Anlage SE13a) sind die Sondergewinne des Gesellschafters sowie ergänzende Angaben zu Rücklagen und stillen Reserven im Sonderbetriebsvermögen zu erfassen. Im Eigentum des Gesellschafters stehende Wirtschaftsgüter sind im Anlageverzeichnis des Gesellschafters (Anlage AVSE13a) auszuweisen.

Für jeden betroffenen Gesellschafter ist jeweils eine eigene Anlage ER13a, SE13a und/oder AVSE13a mit der Anlage 13a der Gesamthand zu übermitteln.

Anlage ER13a

Allgemeines

Eine Anlage ER13a ist lediglich zu übermitteln, wenn tatsächlich Wertkorrekturen vorzunehmen sind. Durch die Ergänzungsrechnung werden individuelle Anschaffungskosten des einzelnen Gesellschafters für Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens abgebildet bzw. personenbezogene Steuervergünstigungen korrigiert. Es handelt sich um Korrekturposten des Beteiligten zu den Ansätzen im Gesamthandsbereich. Die Angaben in der Anlage ER13a wirken sich aufgrund der Systematik des § 13a EStG auf den laufenden Gewinn nicht aus. Eine Gewinnauswirkung ist erst im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme der Beteiligung oder der betroffenen Wirtschaftsgüter gegeben.

Zeilen 1 bis 6

Bitte tragen Sie in den Zeilen 1 und 2 den Namen und die Steuernummer der Gesellschaft/Gemeinschaft ein. Die Nummer des Beteiligten entnehmen Sie aus der Anlage FB der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung. Die Angaben in den Zeilen 4 bis 6 beziehen sich jeweils auf den Beteiligten.

Zeilen 7 bis 18

Hier sind Eintragungen vorzunehmen, wenn z. B. die einem Gesellschafter zuzurechnenden Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut höher sind, als der auf den Gesellschafter entfallende anteilige „Buchwert“ des Wirtschaftsguts im Gesamthandsbereich. Im Wirtschaftsjahr der Entstehung der zusätzlichen Anschaffungskosten (etwa im Wirtschaftsjahr des Eintritts des Beteiligten in die Gesellschaft/Gemeinschaft) ist der Mehrbetrag im Vergleich zu dem (anteiligen) „Buchwert“ des Wirtschaftsguts im Gesamthandsbereich in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ mit positivem Vorzeichen zu erfassen.

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) ist nach § 13a Absatz 3 Satz 3 EStG stets in gleichen Jahresbeträgen zu ermitteln, wirkt sich jedoch aufgrund der Systematik der Gewinnermittlung nach § 13a EStG nicht auf den laufenden Gewinn aus. § 13a Absatz 3 Satz 2 EStG ist zu beachten. Bei einer höheren gesellschafterbezogenen AfA für das Wirtschaftsgut (Mehr-AfA) ist dieser Mehrbetrag in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ mit negativem Vorzeichen zu erfassen und mindert den Mehrbetrag zu Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres. Bei einer im Vergleich zur anteiligen AfA im Gesamthandsbereich niedrigeren AfA des Gesellschafters (Minder-AfA) erhöht sich der Mehrbetrag. Die Minder-AfA ist in diesem Fall in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ mit positivem Vorzeichen zu erfassen.

Gewinnneutrale Abgänge eines Mehrbetrages liegen weiterhin dann vor, wenn ein Gesellschafter, für den in

einer Ergänzungsrechnung Mehrbeträge geführt werden, aus der Gesellschaft/Gemeinschaft austritt. Die im Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Mehrbeträge sind im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen. Gewinnneutrale Abgänge sind mit negativem Vorzeichen zu erfassen.

Bei der Gewinnermittlung nach § 13a EStG wirkt sich ein Mehrbetrag regelmäßig erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Wirtschaftsguts aus dem Betrieb auf den Gewinn aus. Der Mehrbetrag ist dann im Wirtschaftsjahr des Ausscheidens aus dem Betrieb in voller Höhe mit negativem Vorzeichen in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ einzutragen.

Der in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Wirtschaftsjahres“ einzutragende Wert ist aus der für das vorangegangene Wirtschaftsjahr eingereichten Anlage ER13a abzuleiten:

Eintragung in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Wirtschaftsjahres“ der Anlage ER13a des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
zzgl. Eintragung in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ der Anlage ER13a des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
zzgl. Eintragung in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ der Anlage ER13a des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
= Eintragung in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Wirtschaftsjahres“ der Anlage ER13a des laufenden Wirtschaftsjahres

Soweit das Ergebnis dieser Berechnung ausnahmsweise negativ ist (Wechsel von einem Mehrbetrag zu einem Minderbetrag), ist das Ergebnis in den Zeilen 20 bis 31 in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Wirtschaftsjahres“ der Anlage ER13a des laufenden Wirtschaftsjahres zu erfassen.

Beispiel:

A und B sind jeweils zu 50 % an der AB-GbR beteiligt. Im Gesamthandsvermögen der GbR befindet sich ein mit Wirtschaftsgebäuden bebautes Grundstück. Der Grund und Boden hat einen Buchwert von 50.000 € und einen Teilwert von 60.000 €. Das Gebäude (Anschaffungskosten 250.000 €, AfA nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 EStG mit 3 %) hat einen Buchwert von 200.000 € und einen Teilwert von 260.000 €. A veräußert seinen Gesellschaftsanteil (Kapitalanteil 125.000 €) an C zum Preis von 160.000 €.

Für den Grund und Boden ist der über den anteiligen Buchwert hinausgehende Mehrbetrag von (60.000 € – 50.000 € = 10.000 €; davon 50 %) 5.000 € in der Anlage ER13a des C als gewinnneutraler Zugang in Zeile 7, 8 oder 9 zu erfassen.

Für das Gebäude ist der über den anteiligen Buchwert hinausgehende Mehrbetrag von (260.000 € – 200.000 € = 60.000 €; davon 50 %) 30.000 € in der Anlage ER13a des C als gewinnneutraler Zugang in Zeile 12 zu erfassen.

In der Anlage AV13a der Gesamthand wird der Buchwert des Wirtschaftsgebäudes um die AfA von 7.500 € gemindert (250.000 € x 3 %). Der auf den Gesellschafter C entfallende Anteil beträgt 50 %, also 3.750 €.

Die AfA des Gesellschafters C berechnet sich jedoch nach seinen individuellen Anschaffungskosten von (260.000 €, davon 50 %) 130.000 €. Für den Gesellschafter C sind demnach insgesamt AfA von (260.000 € x 3 % = 7.800 €, davon 50 %) 3.900 € zu berücksichtigen. Die Differenz von (3.900 € – 3.750 €) 150 € ist als Mehr-AfA mit negativem Vorzeichen in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ zu erfassen.

Zeilen 20 bis 31

Hier sind Eintragungen vorzunehmen, wenn z. B. die einem Gesellschafter zuzurechnenden Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut niedriger sind, als der auf den Gesellschafter entfallende anteilige „Buchwert“ des Wirtschaftsguts im Gesamthandsbereich. Im Wirtschaftsjahr der Entstehung der verminderten Anschaffungskosten (etwa im Wirtschaftsjahr des Eintritts des Beteiligten in die Gesellschaft/Gemeinschaft) ist der Minderbetrag im Vergleich zu dem (anteiligen) „Buchwert“ des Wirtschaftsguts im Gesamthandsbereich in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ mit positivem Vorzeichen zu erfassen.

Soweit für den Gesellschafter im laufenden Wirtschaftsjahr für das Wirtschaftsgut im Vergleich zur anteiligen AfA im Gesamthandsbereich eine niedrigere AfA zu berücksichtigen ist (Minder-AfA), vermindert sich der Minderbetrag (Eintragung der Differenz der AfA-Beträge in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ mit negativem Vorzeichen). Übersteigt dagegen die für den Gesellschafter zu berücksichtigende AfA die auf ihn entfallende AfA im Gesamthandsbereich, führt der Differenzbetrag (Mehr-AfA) zu einer Erhöhung des Minderbetrags (Eintragung der Differenz der AfA-Beträge in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ mit positivem Vorzeichen).

Gewinnneutrale Abgänge eines Minderbetrages liegen weiterhin dann vor, wenn ein Gesellschafter, für den in einer Ergänzungsrechnung Minderbeträge geführt werden, aus der Gesellschaft/Gemeinschaft austritt. Die im Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Minderbeträge sind im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen.

Gewinnneutrale Abgänge sind mit negativem Vorzeichen zu erfassen.

Aufgrund der Systematik des § 13a EStG wirkt sich ein Minderbetrag regelmäßig erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Wirtschaftsguts aus dem Betrieb auf den Gewinn aus. Der Minderbetrag ist dann im Wirtschaftsjahr des Ausscheidens aus dem Betrieb in voller Höhe mit negativem Vorzeichen in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ einzutragen.

Der in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Wirt-

schaftsjahres“ einzutragende Wert ist aus der für das vorangegangene Wirtschaftsjahr eingereichten Anlage ER13a abzuleiten:

Eintragung in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Wirtschaftsjahres“ der Anlage ER13a des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
zzgl. Eintragung in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ der Anlage ER13a des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
zzgl. Eintragung in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ der Anlage ER13a des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
= Eintragung in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Wirtschaftsjahres“ der Anlage ER13a des laufenden Wirtschaftsjahres

Soweit das Ergebnis dieser Berechnung ausnahmsweise negativ ist (Wechsel von einem Minderbetrag zu einem Mehrbetrag), ist das Ergebnis in den Zeilen 7 bis 18 in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Wirtschaftsjahres“ der Anlage ER13a des laufenden Wirtschaftsjahres zu erfassen.

Der Betrag aus Zeile 35 ist in die Zeile 137 der Anlage FE-L der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung zu übertragen.

Liegt für mehrere Beteiligte eine Anlage ER13a vor, ist die Summe der Beträge aus Zeile 35 aller Beteiligten in die Zeile 11 der Anlage FE-L der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung zu übertragen.

Zeile 35

Sind in den Zeilen 7 bis 18 bzw. 20 bis 31 in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehr- bzw. Minderbeträge“ Beträge erfasst, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gelten (vgl. insbesondere Zeilen 16 und 29), ist jeweils der Gesamtbetrag der dem Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG unterliegenden Beträge in der Spalte „Gesamtbetrag“ einzutragen. Die in den Zeilen 7 bis 18 in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ erfassten Werte sind hierfür mit jeweils gleichem Vorzeichen und die in den Zeilen 20 bis 31 in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ erfassten Werte mit jeweils umgekehrtem Vorzeichen zu übernehmen.

In der Spalte „Korrekturbetrag“ ist ein – bezogen auf den in der Spalte „Gesamtbetrag“ erfassten Wert – jeweils nach den Regelungen des Teileinkünfteverfahrens bzw. § 8b KStG steuerfreier Betrag mit negativem Vorzeichen und ein nicht abziehbarer Betrag (z. B. nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 3c Absatz 2 EStG) mit positivem Vorzeichen einzutragen.

Zeilen 36 und 37

Anlage SE13a

Wird eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit durch eine Gesellschaft/Gemeinschaft ausgeübt, so ist diese Tätigkeit dem Gesamthandsbereich zuzurechnen und mit den pauschalen Gewinnansätzen für die landwirtschaftliche Nutzung, die forstwirtschaftliche Nutzung und die Sondernutzungen abgegolten. Laufende Einnahmen aus der Überlassung von Kapital oder Wirtschaftsgütern von einem Beteiligten an die Gesellschaft/Gemeinschaft sind bei der Gewinnermittlung nach § 13a EStG nicht anzusetzen. Wird dem Sonderbetriebsvermögen eines Beteiligten zuzurechnendes Kapital oder Wirtschaftsgüter an einen Dritten überlassen, so sind die Einnahmen hieraus im Gesamthandsbereich zu erfassen, wenn diese Überlassung im Rahmen der Tätigkeit der Gesellschaft/Gemeinschaft erfolgt. Die Anlage SE13a ist daher nur abzugeben, wenn für den Beteiligten im Wirtschaftsjahr Sondergewinne angefallen sind.

Allgemeines

Bitte tragen Sie in den Zeilen 1 und 2 den Namen und die Steuernummer der Gesellschaft/Gemeinschaft ein. Die Nummer des Beteiligten entnehmen Sie aus der Anlage FB der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung. Die Angaben in den Zeilen 4 bis 6 beziehen sich jeweils auf den Beteiligten.

Zeilen 1 bis 6

Die Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 61 bis 78 sowie der Zeile 98 der Anleitung zum Vordruck Anlage 13a.

Zeilen 7 bis 26

Der Gesamtbetrag aus Zeile 27 zuzüglich des steuerfreien Teils des Gewinns, für den das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt (Zeile 9), ist in die Zeile 139 der Anlage FE-L der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung zu übertragen.

Liegt für mehrere Beteiligte eine Anlage SE13a vor, ist die Summe der Beträge aus Zeile 27 aller Beteiligten in die Zeile 13 der Anlage FE-L der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung zu übertragen.

Zeile 27

Die Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 100 bis 102 der Anleitung zum Vordruck Anlage 13a.

Zeilen 28 bis 30

Anlage AVSE13a

Allgemeines

Die Anlage AVSE13a ist nur zu übermitteln, wenn tatsächlich Sonderbetriebsvermögen vorliegt. Das sind Wirtschaftsgüter, die nicht Gesamthandsvermögen sind, sondern einem, mehreren oder allen Beteiligten gehören und dem Betrieb der Gesellschaft/Gemeinschaft oder der Stärkung der Beteiligung des Gesellschafters dienen. Die Einschränkungen zur Bildung von gewillkürtem Betriebsvermögen bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sind zu beachten (R 4.2 Absatz 9 EStR).

Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zur Anlage AV13a in der Anleitung zum Vordruck Anlage 13a.